

SATZUNG

Miteinander Jugend fördern e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Miteinander Jugend fördern**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „**e. V.**“.

Der Sitz des Vereins ist **Sommerhausen**.

Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache: Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die **Förderung der Jugendhilfe**.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die **Förderung und Unterstützung von Angeboten der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII** verwirklicht.

Der Verein setzt sich als zivilgesellschaftlicher Partner für die Belange von Kindern und Jugendlichen in Sommerhausen ein und unterstützt die Weiterentwicklung der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und orientiert sich an anerkannten Standards des Kinder- und Jugendschutzes.

Der Verein arbeitet eng mit dem Markt Sommerhausen sowie weiteren örtlichen Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit zusammen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, Verstoß gegen die Satzung oder Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Vorstand teilt dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluss schriftlich mit und setzt eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Stellungnahme.

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist entscheidet der Vorstand über den Ausschluss durch Beschluss. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dabei ist der wesentliche Ausschlussgrund anzugeben.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfung,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- die Änderung des Vereinszwecks,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- Entscheidungen über Ausschluss in Berufungsfällen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen im **Mitteilungsblatt und per E-Mail** unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- ein bis drei Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet den Verein. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstands (Geschäftsverteilung).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form stattfinden. Das einberufende Vorstandsmitglied entscheidet über die Form der Durchführung sowie über die verwendeten Kommunikationsmittel.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorstand kann einen **Jugendbeauftragten** bestellen. Der Jugendbeauftragte bringt die Interessen von Kindern und Jugendlichen in die Vereinsarbeit ein und hat **beratende Funktion**.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Sommerhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 3. März 2026 und tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister.